

## VERFÜGUNG

vom 19. November 1998



### Dägerlen. Quartierplan Oberwil-Brunnewäg

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 2. Oktober 1998 ersuchte der Gemeinderat Dägerlen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. August 1998 betreffend Festsetzung des Quartierplans Oberwil-Brunnewäg. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. August 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 29. September 1998 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hofackerstrasse, im Osten und Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Landstrasse S-4 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Dägerlen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Hofacker- und die Landstrasse S-4 mit drei daran abzweigenden Quartierstichstrassen. In Verlängerung der Quartierstichstrassen sind Fusswegverbindungen vorgesehen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG)

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Dägerlen vom 11. August 1998 festgesetzte Quartierplan Oberwil-Brunnewäg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.